

Stadt Hamm

Beschlussvorlage der Verwaltung

		Stadtamt	Vorlage-Nr.
		61	0469/21
Beschlussvorschriften § 41 GO NRW		Datum 25.02.2022	
Beschlussorgan Rat	Sitzungstermin 29.03.2022 16:00	Ergebnis	Genehmigungsvermerk I, gez. OB Herter
Beratungsfolge Hauptausschuss Bezirksvertretung Hamm-Mitte Bezirksvertretung Hamm-Pelkum Bezirksvertretung Hamm-Heessen Bezirksvertretung Hamm-Bockum-Hövel Bezirksvertretung Hamm-Uentrop Bezirksvertretung Hamm-Rhynern Bezirksvertretung Hamm-Herringen Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Mobilität Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Naturschutz	Sitzungstermin 28.03.2022 16:00 08.03.2022 16:15 08.03.2022 16:00 08.03.2022 16:30 09.03.2022 17:00 10.03.2022 16:30 10.03.2022 16:30 10.03.2022 16:00 22.03.2022 16:00 22.03.2022 17:00	Ergebnis	Federführender Dezernent VI, gez. StBR Mentz
Bezeichnung der Vorlage (kurze Inhaltsangabe) Richtlinie zur Genehmigung von Elektro-Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Hamm		Beteiligte Dezernenten III, gez. StR Mösgen	

<u>Beschlussvorschlag</u> Die Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondererlaubnissen zur Errichtung von Elektro-Ladestationen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Hamm wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen -

Sachdarstellung und Begründung

0. Zusammenfassung

Eine flächendeckende Ladeinfrastruktur ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Verbreitung der Elektromobilität. Stadt und Stadtwerke unterstützen daher aktiv den Ausbau der privaten und öffentlichen Ladeinfrastruktur in Hamm:

- In einem Modellprojekt im Hammer Osten wird derzeit die Handlungsstrategie für die Stadt zur Förderung insbesondere der privaten Ladeinfrastruktur entwickelt (s. Mitteilungsvorlage 0222/18). Im Mittelpunkt stehen Gespräche und Projekte mit Gewerbetreibenden, Institutionen und der Wohnungswirtschaft, um zügig ausreichende Lademöglichkeiten an den Wohn- und Arbeitsorten zu schaffen. Die Ergebnisse des Modellprojekts werden in 2022 den politischen Gremien vorgestellt, verbunden mit einem Roll-Out der Initiative im gesamten Stadtgebiet.

- Die Stadtwerke betreiben derzeit an 16 Ladestationen mit insgesamt 34 Ladepunkten in der Innenstadt, in den Bezirkszentren und an publikumsintensiven öffentlichen Einrichtungen. Sie bieten Haushalten und Unternehmen zudem ein breites Beratungs- und Dienstleistungsangebot für die Schaffung privater Ladeinfrastruktur.
- Weitere 12 Standorte mit insgesamt 30 Ladepunkten werden von externen Unternehmen betrieben (u.a. Innogy, Lidl, Baum Consult, Reload Solution, etc.). Derzeit prüfen weitere Unternehmen ein Engagement in Hamm, darunter auch ein Anbieter von Schnelladesäulen.
- Die WFH spricht die Hammer Unternehmen mit mehreren Formaten gezielt auf die Schaffung von Lademöglichkeiten für Beschäftigte und die Umstellung der Dienstwagen auf den Elektro-Antrieb an.

Aufgrund der erforderlichen Ladezeiten spielen die Lademöglichkeiten am Wohnstandort und am Arbeitsort die wichtigste Rolle für die Entscheidung zum Kauf eines E-Mobils.

Die öffentliche Ladeinfrastruktur hat demgegenüber eine eher untergeordnete Bedeutung als Teilaufademöglichkeit. Daher können öffentliche Ladesäulen i.d.R. derzeit noch nicht wirtschaftlich betrieben werden.

Angesichts der Steigerungsraten bei den Neuzulassungen von E-Mobilen ist jedoch absehbar, dass auch der Anspruch, den öffentlichen Raum für die Einrichtung von Ladestationen verstärkt zu nutzen, zunehmen wird.

Mit dieser Vorlage soll eine städtische Richtlinie für die Genehmigung zum Bau und Betrieb von Elektro-Ladestationen im öffentlichen Straßenraum beschlossen werden.

Damit soll für alle Betreiber ein Höchstmaß an Transparenz und Diskriminierungsfreiheit im Genehmigungsverfahren erreicht werden. Zudem sollen technische Mindestanforderungen an die Stationen definiert und der öffentliche Raum vor einer übermäßigen und unsachgemäßen Nutzung geschützt werden.

In Pt. 1. der Vorlage werden die Entwicklungstrends der E-Mobilität auf Bundesebene und in der Stadt Hamm aufgezeigt. In Pt. 2. werden die wichtigsten Inhalte der neuen Richtlinie zusammengefasst. Pt. 3. beschreibt das weitere Vorgehen.

1. Entwicklungstrends der Elektromobilität

Die Elektromobilität ist deutschlandweit auf dem Vormarsch. So hat sich laut Kraftfahrtbundesamt in 2020 die Zahl der neu zugelassenen E-Autos verdreifacht. Im letzten Jahr sind gut 194.000 rein batterieelektrische Pkw neu zugelassen worden; zusammen mit anderen alternativen Antrieben wie Plug-in-Hybriden, Gas- oder Wasserstoffantrieb waren es rd. 395.000 Autos. Laut einer aktuellen Studie im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums (BMVI) könnten bis 2030 in Deutschland rund 14,8 Mio. Elektroautos zugelassen sein.

Bei den Ladepunkten wurde gegenüber 2019 ein 50-prozentiger Zuwachs verzeichnet. Der Bedarf an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur (Straßenraum und private Stellplatzanlagen) wird vom BMVI für 2030 auf 440.000 bis 840.000 Ladepunkte beziffert. Aktuell sind erst ca. 33.000 Ladepunkte installiert.

Auch in Hamm ist eine Zunahme der E-Mobile zu beobachten.

Insgesamt sind rd. 1.000 reine E-Fahrzeuge zugelassen; 1.800 Hybrid-Fahrzeuge können extern geladen werden, und weitere 1.700 Hybrid-Fahrzeuge können nicht ans Netz angeschlossen werden.

Von April bis September 2021 hat sich in Hamm die Zahl zugelassener Fahrzeuge mit alternativen Antrieben um 30 % von 2.680 auf 3.487 erhöht. In den kommenden Jahren ist mit einer weiteren deutlichen Zunahme zu rechnen.

Eine flächendeckende Ladeinfrastruktur ist die zentrale Voraussetzung für den weiteren Erfolg der E-Mobilität. Dabei sind aufgrund der langen Ladezeiten insbesondere die Lademöglichkeiten am Wohn- und am Arbeitsstandort von Bedeutung. Hier finden rd. 90 % der Ladevorgänge statt. Die Zahl der registrierten Wall-Boxen bestätigt diesen Trend: Allein in Hamm sind rd. 500 private Ladepunkte gemeldet.

Im Fernverkehr werden Schnellladesäulen insbesondere entlang der Autobahnen errichtet. Obwohl der Ausbau in einigen Regionen bereits weit vorangeschritten ist, gibt es teilweise noch längere Netzabschnitte ohne Schnelllademöglichkeit. Durch eine zügige Bestückung der Autobahnraststätten soll bis 2025 der Abstand zwischen zwei Schnellladestandorten nur noch maximal 50 km betragen.

In Hamm gibt es derzeit an drei Standorten öffentlich zugängliche Schnellladesäulen mit insgesamt 12 Ladepunkten:

- Raststätte Rhynern Nord und Süd (jeweils 3 Ladepunkte)
- Lidl Heessen (3 Ladepunkte)
- Hellweg Baumarkt (3 Ladepunkte).

Ein privater Anbieter von Schnellladesäulen prüft derzeit ein Engagement im öffentlichen und privaten Raum.

Gegenüber den privaten Lademöglichkeiten haben öffentliche Ladesäulen im städtischen Straßenraum eine deutlich geringere Bedeutung. Sie werden i.d.R. nur fürs kurzzeitige Nachladen genutzt und können aufgrund der geringen Auslastung kaum wirtschaftlich betrieben werden.

Bei den öffentlich zugänglichen Ladesäulen variieren die Preise je nach Anbieter z.T. erheblich. Einige Tarife sind an Grundgebühren gekoppelt, an anderen Säulen wird nur nach Verbrauch abgerechnet.

Der aktuelle Durchschnittspreis für Strom liegt in Deutschland bei rund 32 ct/kWh (Januar 2021). Das Aufladen mit einer Akku-Kapazität von 35 kWh (entspricht ca. 200 km Reichweite) kostet somit daheim durchschnittlich 11,- € (StW Hamm: 9,40 €). An einer öffentlichen Ladesäule liegen die Kosten aktuell zwischen 10,15 € und 28,00 €.

Aus den genannten Gründen beschränkt sich die Errichtung von Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum derzeit in Hamm und vielen anderen Städten auf das Angebot eines Grundnetzes durch die örtlichen Energieversorger.

In Hamm gibt es derzeit 28 Standorte mit insgesamt 64 öffentlichen Ladepunkten. Aktuell kommen einige Einzelstandorte kleiner und mittelständischer Firmen aus dem Bereich der Ladetechnik hinzu, die bislang im privaten Bereich tätig waren und nun mit Bundesförderung den Sprung in den öffentlichen Raum wagen.

Doch angesichts der steigenden Zulassungszahlen ist es absehbar, dass mittelfristig auch der Bedarf nach Ladesäulen im öffentlichen Raum wächst, und dass mehr Anbieter nach geeigneten Standorten im Straßennetz und auf öffentlichen Plätzen suchen werden.

Die Stadt Hamm möchte diese Entwicklung fördern und auf sie vorbereitet sein.

Daher soll mit dieser Vorlage ein einfaches und transparentes Genehmigungsverfahren auf den Weg gebracht werden, das den Anbietern einen diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Standorten ermöglicht und gleichzeitig Anforderungen an die Qualität der Anlagen, die Kompatibilität der Buchungssysteme und den schonenden Umgang mit dem öffentlichen Raum definiert.

Dabei wird das Tempo der Entwicklung im Wesentlichen durch die Nachfrage und das private Angebot bestimmt. Die Stadt wird mit gezielten Anreizen (z.B. Gebührenfreiheit für die Sondernutzungserlaubnis) den Prozess begleiten und den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur fördern.

2. Wesentliche Regelungsinhalte der Richtlinie

Die beigefügte Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Ladesäulen im öffentlichen Raum macht Vorgaben für die Standortwahl und die Qualität der Ladeeinrichtungen. Um den Anbietern angesichts der noch offenen Entwicklungstrends ein flexibles Handeln zu ermöglichen, wurde bewusst auf einengende Vorschriften (z.B. hinsichtlich des maximalen Kontingents eines Anbieters) verzichtet.

Die Richtlinie soll gewährleisten, dass die Anbieter die technischen Standards einhalten und bei der Genehmigung gleichbehandelt werden. Sie soll insbesondere dafür sorgen, dass alle in Hamm installierten Anlagen von den Kunden diskriminierungsfrei genutzt werden können (Roaming-Fähigkeit).

Auf dieser Grundlage soll eine Zulassung aller Interessenten zu einem schnelleren Netzausbau führen, da die Stadtwerke sich derzeit auf eine Grundabdeckung beschränken.

Wesentliche Vorgaben beziehen sich auf die Eignung der Betreiber (Referenzen), die Kompatibilität der Buchungssysteme (Roaming) und die Verhinderung einer übermäßigen Konzentration an bestimmten Standorten (Abstandsgebot).

Auf öffentlichen Parkplätzen sowie im Straßenraum sollen zunächst maximal 5 % der Parkplätze mit Ladesäulen belegt werden. Das soll verhindern, dass z.B. in der City an zentralen Standorten übermäßig viele Parkplätze umgewandelt werden.

Für die Richtlinie wurden neben verkehrswissenschaftlichen Studien die Vorgaben mehrerer Städte (u.a. Dortmund, Essen, Bergisch-Gladbach) herangezogen. Die o.g. 5 %-Vorgabe für öffentliche Parkplätze entspricht deren Vorgehen und deckt den aktuellen Marktanteil aufladbarer E-Mobile in Hamm voll ab (1,7 %).

Die Obergrenze soll flexibel angepasst und bei einer Zunahme der E-Mobilität entsprechend erhöht werden. Die Verwaltung wird die Entwicklung beobachten und bei Bedarf entsprechende Beschlüsse einholen.

Ein erhöhter Bedarf an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur besteht in den dicht bebauten, innenstadtnahen Quartieren. Da hier jedoch im öffentlichen Raum bereits ein hoher Parkdruck herrscht, sollen die Beratungsangebote von WFH und Stadt gezielt bei den Wohnungsgesellschaften, Arbeitgebern und beim Handel ansetzen, um dort im privaten Raum deutlich mehr Ladeangebote zu schaffen.

Um einen optimalen Parkplatzumschlag zu erreichen und das Blockieren der Stellplätze über einen längeren Zeitraum zu verhindern, wird die Parkhöchstdauer in der Regel auf den Ladevorgang beschränkt und auf max. drei Stunden begrenzt. Diese Festsetzungen bleiben in der Entscheidungshoheit der Stadt.

Zudem sollen die Betreiber dafür Sorge tragen, dass die Ladesäulen nicht wesentlich über den Ladevorgang hinaus blockiert werden, z.B. über höhere Nutzungsentgelte ab einer bestimmten Ladedauer.

Da sich die Regelungsmöglichkeiten der Richtlinie aus dem Sondernutzungsrecht ableiten, können nicht alle wünschenswerten Vorgaben verbindlich vorgeschrieben werden. Dies gilt z.B. für den Betrieb mit Ökostrom oder das Angebot von Schnellademöglichkeiten.

Um die Betreiber trotzdem in die gewünschte Richtung zu lenken, wurden entsprechende Hinweise in die Richtlinie aufgenommen. Zudem wird die Verwaltung diese Wünsche bei der Beratung der Anbieter nachdrücklich einbringen.

Für die Errichtung einer Ladesäule im öffentlichen Straßenraum ist ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu stellen. Um den Betreibern das Procedere zu erleichtern, sind die erforderlichen Nachweise und Unterlagen in der Richtlinie genau beschrieben.

Es wird bis auf Weiteres keinerlei Gebühr für die Genehmigung erhoben, um das Tätigwerden der Anbieter anzuregen.

3. Weiteres Vorgehen

Die Richtlinie tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Die Verwaltung wird die weitere Entwicklung intensiv beobachten, um den politischen Gremien bei Bedarf eine Fortschreibung der Richtlinie vorzulegen.

Die politischen Gremien werden zudem zu gegebener Zeit über die Entwicklung der privaten und öffentlichen Ladeinfrastruktur in Hamm unterrichtet.

Anlage:

**Richtlinie der Stadt Hamm
zur Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen
für die Errichtung von Elektro-Ladestationen im öffentlichen Straßenraum**

0. Präambel

Die Stadt Hamm setzt sich für eine zügige Erweiterung des Ladenetzes für E-Mobile im Stadtgebiet ein, um die Elektromobilität nachhaltig zu fördern.

Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr entscheidend zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur durch die Stadtwerke Hamm und durch private Anbieter vorangetrieben und mit einem transparenten, diskriminierungsfreien Genehmigungsverfahren begleitet werden.

In Nordrhein-Westfalen sind Ladesäulen derzeit nicht genehmigungspflichtig. Grundsätzlich gelten für die technische Ausführung die Vorgaben der Ladesäulenverordnung des Bundes (LSV). Für die Errichtung einer Ladesäule auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis der Stadt Hamm erforderlich.

Bei der Standortwahl müssen die Flächenkonkurrenzen im öffentlichen Raum berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Fußgänger und Radfahrer, aber auch für das nur begrenzt verfügbare Parkplatzangebot in zentralen Versorgungsbereichen und in den dicht bebauten Wohnquartieren.

Diese Richtlinie bündelt die technischen und standortbezogenen Vorgaben der Stadt für die Errichtung von E-Ladesäulen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Hamm und regelt das entsprechende Genehmigungsverfahren.

Die Vorgaben betreffen folgende Schwerpunkte:

- Bei der konkreten Standortwahl müssen die Kriterien Verkehrssicherheit, Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer und Verhinderung einer übermäßigen Nutzung einzelner Bereiche beachtet werden.
- Das Betriebskonzept muss die Gewähr bieten für einen sicheren und störungsfreien Betrieb der Ladeeinrichtungen. Ein Störfall-Management muss belastbar nachgewiesen werden.
- Sowohl technisch als auch vertriebllich muss eine Kompatibilität (Roaming-Fähigkeit) gegeben sein.

1. Gegenstand / Anwendungsbereich

- 1.1. Gegenstand dieser Richtlinie ist die Steuerung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum durch die Vorgabe von Standortkriterien hinsichtlich der Verkehrssicherheit, der Lade- und Bezahlssysteme und des schonenden Umgangs mit den öffentlichen Flächen.
- 1.2. Zu diesem Zweck wird das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 18 StrWG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz mit der vorliegenden Richtlinie ausgeübt.
- 1.3. Die Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß § 2 der 'Satzung über Erlaubnisse und

Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hamm' (Sondernutzungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.4. Keine Anwendung findet diese Richtlinie auf E-Ladestationen auf privaten Grundstücken sowie an Taxiständen zum Aufladen von Taxen, Ladestationen für den ÖPNV und für das Carsharing.

2. Vorgaben für die Errichtung von E-Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum

2.1. Standortvorgaben

- 2.1.1. Folgende Vorgaben sind für den einzelnen Standort einzuhalten (s. Checkliste):
- Öffentliche Parkplätze dürfen zu maximal 5 % der verfügbaren Stellplätze mit Ladepunkten belegt sein.
 - Im öffentlichen Straßenraum dürfen ab dem Standort der Ladesäule auf einer Strecke von insgesamt 200 m (100 m zu beiden Seiten) max. 5 % der auf beiden Straßenseiten vorhandenen, öffentlichen Stellplätze mit Ladepunkten belegt werden.
 - Gute Einsehbarkeit und barrierefreie Zugänglichkeit des Ladestandortes (z.B. Bedienung der Ladesäule auch für Rollstuhlfahrer).
 - Verbleibende Gehwegbreite nach Aufstellung der Ladesäule mind. 1,50 m; Sicherheitsabstand zu Verkehrsflächen mind. 0,50 m
 - Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden
 - Ladesäulen dürfen nur an Parkplätzen ohne spezifische Nutzungszuweisung (wie z. B. Behindertenparkplatz oder eingeschränktes Haltverbot) errichtet werden.
 - Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fuß- und Radverkehr), insbesondere keine Verlegung von Ladekabeln über Geh- und Radwege beim Ladevorgang
- 2.1.2. Der Anbieter hat die Einhaltung der Vorgaben mittels der beigefügten Checkliste zu bestätigen und bei Bedarf im Detail nachzuweisen.

2.2. Technische Vorgaben

- 2.2.1. Hinsichtlich der Vorgaben für die Ausführung der Ladesäulen ist die Ladesäulenverordnung des Bundes (LSV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 2.2.2. Bei Errichtung im Straßenraum ist besonders auf einen wirksamen und deutlich erkennbaren Anfahrschutz zu achten.
- 2.2.3. Der Betreiber hat nach Möglichkeit mittels technischer Lösungen dafür Sorge zu tragen, dass möglichst nur während des Ladevorgangs an der Ladesäule geparkt und auch die Höchstparkzeit nicht überschritten wird. Dies kann z.B. durch eine zeitlich gestaffelte Nutzungsgebühr für die Ladesäule erreicht werden.
- 2.2.4. Der Betreiber legt mit dem Antrag ein Betriebskonzept vor, das die durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) im Störfall und den Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleistet:
- Die Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort muss gewährleistet sein (werktags von 8–20 Uhr; Reaktionszeit in diesem Zeitraum max. 8 Zeitstunden).
 - Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):
 - Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
 - Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen

- Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken und Bereitstellen einer Interimslademöglichkeit

- 2.2.5. Die Stadt Hamm macht keine über die bundesweiten Regulierungen hinausgehenden Vorgaben bezüglich des Bezahlsystems oder Tarifmodells. Auf die bestehenden Vorgaben der LSV, des Eichrechts, der Preisangabenverordnung, des Wucherverbotes und anderer einschlägiger Regularien wird hingewiesen.
- 2.2.6. Der Betreiber weist in geeigneter Weise nach (insb. durch Roaming-Vereinbarungen), dass eine Roaming-Fähigkeit gegeben ist.
- 2.2.7. Die Ladesäule gilt als Endverbraucher. Es herrscht freie Anbieterwahl für den Betreiber beim Bezug des Stroms. Im Interesse einer möglichst positiven Umweltbilanz der E-Mobilität wünscht die Stadt Hamm die ausschließliche Verwendung von zertifiziertem Öko-Strom. Die Betreiber sind gehalten, bei Antragstellung hierzu Auskunft zu erteilen.
- 2.2.8. Bei der Errichtung der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum strebt die Stadt Hamm auch eine ausreichende Versorgung mit Schnellademöglichkeiten an. Der Betreiber wird daher angehalten, bei der Standortplanung auch diese Möglichkeit technisch und wirtschaftlich zu prüfen.
- 2.2.9. Der Betreiber stellt der Stadt bei Bedarf für den Dienstgebrauch unentgeltlich folgende Daten für die einzelnen Standorte zur Verfügung:
- Abgegebene Strommenge
 - Anzahl der Ladevorgänge
 - Auslastung der Ladesäule (tatsächliche Ladezeit)

3. Antrags- und Genehmigungsverfahren

3.1. Antragstellung

- 3.1.1. Ein Antragsteller kann mehrere Standorte gleichzeitig beantragen.
- 3.1.2. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 3.1.3. Der Anbieter muss die Gewähr bieten, die beantragten Ladepunkte im Falle eines Zuschlages tatsächlich auch betreiben zu können. Dies ist durch den Nachweis von Referenzprojekten zu belegen.
- 3.1.4. Der Anbieter muss für die Errichtung einer Ladesäule einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem StrWG NW und nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Hamm sowie auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche stellen.
Diese Anträge sind an die Straßenverkehrsbehörde (Tiefbau- und Grünflächenamt) der Stadt zu richten.
Der Antrag zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (Formular „Antrag Baumaßnahme“) ist hier abrufbar: serviceportal.hamm.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/1560/show
- 3.1.5. Für jeden Standort müssen gesonderte Anträge gestellt werden. Es sind folgende allgemeine Informationen anzugeben:
- Angaben zum Antragsteller/Betreiber der Ladesäule
 - Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte)

Für jeden Einzelstandort ist anzugeben:

- Lage der Ladesäule (nach Möglichkeit mit Koordinaten)
- Informationen über die geplante Anlage (Abmessungen der Ladestation, Anzahl Ladepunkte, Leistung, Art der Ladeeinrichtung)
- Lageplan
- Fotos vom geplanten Standort
- Anzahl Parkplätze, die in Anspruch genommen werden
- Checkliste (s. Anhang) für jede Ladesäule

3.1.6. Durch den Betreiber muss eine Prüfung der Standorte auf Versorgungsleitungen Dritter erfolgen. Entsprechende Leitungspläne sind dem Antrag beizufügen.

3.1.7. Der Betreiber sendet die Anträge an die angegebene Postanschrift oder reicht ihn digital per Mail ein. Sofern ein Erlaubnisantrag per Mail eingereicht wird, sind die vorgenannten Unterlagen zusätzlich digital zu übermitteln.
Stadt Hamm, Tiefbau- und Grünflächenamt
Postfach 2449,
59061 Hamm
E-Mail: stvb-hamm@stadt.hamm.de

3.1.8. Der Betreiber beantragt zudem einen Netzanschluss bei den Hammer Stadtwerken als zuständigem Netzbetreiber:
Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH
Postfach 1489
59004 Hamm

3.1.9. Neben dem Antrag für die Sondernutzungserlaubnis sind bei der Stadt (Tiefbau- und Grünflächenamt) noch folgende Anträge zu stellen:

- Antrag auf Ausstellung einer Aufbruchgenehmigung gem. § 23 StrWG NRW (www.hamm.de/verkehr/strassennutzung/genehmigungen/aufbruchgenehmigung)
- Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 StVO.

Um eine sachgerechte Bearbeitung zu gewährleisten, müssen beide Anträge mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Straßenverkehrsbehörde gestellt werden. Beide Genehmigungen können mit einem Formular beantragt und postalisch oder per E-Mail an die o.g. Adresse gesendet werden.

3.1.10. Die Stilllegung einer Anlage ist der Stadt Hamm (Tiefbau- und Grünflächenamt) unverzüglich anzuzeigen. Die Anlage ist innerhalb von 3 Monaten nach Stilllegung abzubauen und die Straßenoberfläche im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

3.2. Prüfung und Genehmigung des Antrags

3.2.1. Nach Eingang des Antrags und der Checkliste wird seitens der Stadt geprüft, ob der gewünschte Standort mit Blick auf die öffentlichen Belange grundsätzlich geeignet ist. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird der Antrag genehmigt.
Nach positivem Bescheid aller erforderlichen Anträge kann der Bau der Ladestation beginnen.

3.2.2. Nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgen die Festlegung der Höchstparkdauer, die verkehrsrechtliche Beschilderung und die Markierung der Stellplatzflächen durch die Stadt Hamm.

- 3.2.3. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.
- 3.2.4. Die Sondernutzungserlaubnis für die E-Ladesäule wird, beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum, auf sieben Jahre befristet. . Die Sondernutzungsgenehmigung wird ausdrücklich unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen. Sie kann u.a. vorzeitig widerrufen werden, wenn der Parkplatzstandort bei einer Straßenumgestaltung entfällt oder für andere städtebauliche oder verkehrliche Zwecke benötigt wird. Ein Entschädigungs- oder Regressanspruch gegenüber der Stadt Hamm besteht grundsätzlich nicht. Die Betreiber werden in diesem Fall rechtzeitig unterrichtet und zum Abbau der Anlage aufgefordert. Die Stadt bemüht sich um den Vorschlag eines Ersatzstandortes.
- 3.2.5. Reine „Platzhalter-Bewerbungen“ ohne Aussicht auf zeitnahe Realisierung sind nicht zulässig. Geht die Ladesäule nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unanfechtbarkeit der Sondernutzungserlaubnis in Betrieb, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Der Zeitraum kann auf Antrag bei der Stadt Hamm aus nachvollziehbaren Gründen verlängert werden.
- 3.2.6. Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese nicht durch die Sondernutzungserlaubnis ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.
- 3.2.7. Aktuell werden keine Gebühren für die Errichtung von E-Ladestationen erhoben, da deren Betrieb überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Sollte durch Änderung der Sondernutzungssatzung zu einem späteren Zeitpunkt eine Gebührenerhebung erfolgen, bleibt diese Richtlinie hiervon unberührt.
- 3.2.8. Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits erteilten Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen bleiben unberührt.
- 3.2.9. Bei erheblichen Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen sowie bei Gefahr einer unsachgemäßen Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums behält sich die Stadt vor, im Einzelfall vom beschriebenen Verfahren abzuweichen und Erlaubnisanträge zurückzustellen oder ggf. abzulehnen.

4. Wirksamwerden

- 4.1. Diese Richtlinie wird vom Rat der Stadt Hamm beschlossen. Mögliche Änderungen an deren Inhalten bedürfen ebenfalls eines Ratsbeschlusses.
- 4.2. Die Richtlinie tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Anlage:

Checkliste Standortplanung Elektro-Ladesäulen im Hammer Stadtgebiet

Checkliste Planung Elektro-Ladesäulen im Hammer Stadtgebiet

-Vom Betreiber bei Antragstellung vorzulegen -

Betreiber: (mit Anschrift und Tel .Nr. für Rückfragen)		
Geplanter Standort:	Stadtbezirk	
	Straße	
	Hausnummer	
Anmerkungen zum Standort: -Bitte auch Lageplan beifügen-		
Art der Anlage:	Anzahl Ladesäulen: Anzahl Ladepunkte: Leistung pro Ladepunkt (KW):	

Erfüllung der Kriterien:

- Gute Sichtbarkeit des Ladestandortes
- Barrierefreie Zugänglichkeit und Bedienbarkeit
- Keine Verlegung von Ladekabeln über Geh- und Radwegflächen beim Ladevorgang erforderlich.
- Keine bereits vorhandene Nutzungszuweisung (z.B. Behindertenparkplatz; eingeschränktes Haltverbot)
- Keine Beeinträchtigung benachbarter Parkplätze und Radwege
- Keine Beeinträchtigung von Verkehrseinrichtungen, Beschilderungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Sicherheitsabstand zwischen Ladesäule und Fahrbahn (mind. 0,50 m Längsaufstellung, 0,70 m Schräg- und Queraufstellung) wird eingehalten
- Verbleibende Gehwegbreite von mind. 1,50 m wird eingehalten
- Anlage im Straßenraum: Durch die geplante Anlage wird der Anteil von beidseitig max. 5 % der für das Laden reservierten, öffentlichen Parkplätze im Straßenabschnitt (100 m zu beiden Seiten) nicht überschritten.
- Anlage auf öffentlichen Parkplätzen: Durch die geplante Anlage wird der Anteil von max. 5 % der für das Laden reservierten, öffentlichen Parkplätze nicht überschritten. Sind vom Betreiber weitere Ladesäulen im Umfeld des beantragten Standorts geplant?
Anzahl: _____
- Ein Testat des Netzbetreibers über die Anschließbarkeit der Anlage liegt vor (bitte beifügen).
- Die Anlage soll nach Möglichkeit mit zertifiziertem Öko-Strom betrieben werden.
- Die Möglichkeit, eine Schnelladeeinrichtung zu installieren, wurde geprüft.
- Ein Betriebskonzept liegt vor (bitte beifügen).
- Die Roaming-Fähigkeit ist nachgewiesen.
- Die Referenzprojekte sind beigefügt.
- Die Leitungspläne sind beigefügt.

Weitere Anmerkungen:

--

Datum, Stempel, Unterschrift Betreiber **rr**